

Sondernewsletter vom 23.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Online-Seminar mit der Landesdirektion Sachsen: UPDATE: Entschädigungsansprüche wegen fehlender Kinderbetreuung und Quarantänemaßnahmen + + +

Termin: Mittwoch, 24.06.2020, 08:30 - 09:30 Uhr

Im Mittelpunkt des Online-Seminars wird die Antragstellung zu §56 Infektionsschutzgesetz in den stehen und damit die Entschädigungsansprüche wegen fehlender Kinderbetreuung und bei Quarantänemaßnahmen.

- Überblick Leistungen der Landesdirektion in der Pandemie
- Konkrete Antragstellung (Quarantäne)
- Konkrete Antragstellung (Kinderbetreuung)

Neben den Präsentationen werden Ihre Fragen zu den Themen direkt beantwortet.

[Anmeldung](#)

+ + + Spitzensteuerausgleich (Energiesteuer): Auswirkungen der Inanspruchnahme von Corona-Hilfsprogrammen auf die Einordnung als Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten + + +

Da Betriebe, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, den Spitzenausgleich nicht in Anspruch nehmen können, ist es nicht ausgeschlossen, dass aufgrund einer Inanspruchnahme der Corona-Hilfsprogramme, eine Entlastung nicht gewährt wird. Aktuell ist die Rechtslage unklar und es bleibt daher nur abzuwarten, ob die EU-Kommission die Hilfemaßnahmen als schädliche staatliche Beihilfen einordnet. Der ZDH hat seine Handreichung zum Spitzensteuerausgleich für das Jahr 2019 aktualisiert. Diese kann in der Handwerkskammer als pdf angefordert werden.

[Ansprechpartner](#) in der Handwerkskammer Chemnitz.

+ + + Programm "Passgenaue Besetzung" unterstützt KMU auch in der Corona-Krise bei der Rekrutierung künftiger Fachkräfte + + +

Die Bundesregierung verlängert das Förderprogramm "Passgenaue Besetzung" für Auszubildende. Das Programm unterstützt kleine und mittlere Unternehmen auch während der Corona-Krise dabei, die Fachkräfte von morgen auszubilden. [Mehr erfahren](#).

Sondernewsletter vom 23.06.2020

[Ansprechpartner](#) in der Handwerkskammer Chemnitz.

+ + + **Arbeitsrechtliche Hinweise zur Corona-Warn-App** + + +

Zu den arbeitsrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Corona-Warn-App stellen, hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) eine anwendungsbezogene [Arbeitshilfe](#) erarbeitet. Bei der arbeitsrechtlichen Würdigung einer Warnmitteilung der Corona-App ist deren beschränkte Aussagekraft zu berücksichtigen, die lediglich einen Kontakt mit einem Corona-Infizierten meldet, aber keinen Rückschluss auf eine tatsächliche Infektion erlaubt. Bei der betrieblichen Handhabung einer von einem Beschäftigten angezeigten Warnmeldung sollten deswegen einvernehmliche Lösungen im Vordergrund stehen.

+ + + **Regelung der Bundesagentur für Arbeit für einen Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld** + + +

Bei teilweiser Reduzierung des Umfangs der Kurzarbeit ermöglicht die Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Bedingungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld einen Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen.

Vor dem Hintergrund der Lockerungen von Corona-bedingten Beschränkungen reduzieren Betriebe aktuell den Umfang der Kurzarbeit teilweise. Die Anzeige für das Kurzarbeitergeld erfolgte allerdings ursprünglich meist für den Gesamtbetrieb. Nunmehr ist aber das notwendige Quorum von 10 Prozent betroffener Mitarbeiter für den Gesamtbetrieb nicht mehr erfüllt. Gleichwohl sind einzelne Betriebsabteilungen weiterhin von Arbeitsausfall betroffen. Diese Problematik ist auch im Handwerk wiederholt aufgetreten. In Unternehmen, die in den Monaten März, April oder Mai 2020 für den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt haben, kann die Anzeige für den Gesamtbetrieb **einmalig** zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Die Umdeutung muss bis spätestens 31. Juli 2020 erfolgen.

Hierzu muss in einem ersten Schritt die zuständige Agentur für Arbeit vor Ort kontaktiert werden. Der Arbeitgeber muss für die "Umdeutung" eine Erklärung vorlegen.

Im Anschluss entscheidet die Agentur für Arbeit über die Umdeutung. Es erfolgt keine neue Anzeige für Kurzarbeit. Die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung wird aufgehoben, und es wird ein neuer Bescheid erteilt.

Näheres erfahren Sie in der Fachlichen Weisung für Kurzarbeitergeld der BA (Rdn. 97.1). Die BA sollte in Kürze entsprechende Information auf ihrer [Webseite](#) veröffentlichen.

Sondernewsletter vom 23.06.2020

+ + + Sachsen: Neue Corona-Schutz-Verordnung gilt ab 30. Juni 2020

+ + +

Im Freistaat Sachsen gelten die drei wesentlichen Grundlagen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Corona-Virus auch künftig weiter: Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot von 1,50 zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten sowie im Einzelhandel. Darüber verständigte sich heute das Kabinett in seiner Befassung mit der kommenden Corona-Schutz-Verordnung. Diese wird weitere moderate Lockerungen enthalten.

So sind ab dem 30. Juni Familienfeiern außerhalb des privaten Bereichs z.B. in Gaststätten mit bis zu 100 Personen zugelassen. Öffnen dürfen zudem Musikclubs mit genehmigtem Hygienekonzept aber ohne Tanz.

Alle anderen Vorschriften der aktuell geltenden Corona-Schutz-Verordnung bleiben gültig. Das betrifft auch die Kontaktbeschränkungen, wonach private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig sind. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum bleiben weiterhin nur allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen erlaubt.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Der generelle Betrieb von Kitas und Schulen wird in einer separaten Allgemeinverfügung geregelt.

Die Rechtsverordnung gilt vom 30. Juni 2020 bis einschließlich 17. Juli 2020.

[\(Pressemitteilung vom 23.06.20\)](#)

[Amtliche Bekanntmachungen](#) der Corona- Schutz- Verordnung und der Allgemeinverfügung Hygiene in der jeweils aktuellen Fassung.

+++ Ende +++

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbieter ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

--> [Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sondernewsletter vom 23.06.2020

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114** | [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#)

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [E-Mail zur Austragung](#)